

Berufskraftfahrer-Weiterbildung:
Auch Mitarbeiter in öffentlichen Einrichtungen sind zur Weiterbildung verpflichtet



Christian Rennie
Trainer & Berater

Wie das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Verkehrsblatt 7 / 2012 bekannt gab, erstreckt sich der Anwendungsbereich des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) grundsätzlich auch auf Personen, die für Einrichtungen der öffentlichen Hand Beförderungen durchführen, auch wenn diese Beförderungen nicht gewerblichen Zwecken dienen.

In der Auslegungshilfe des BMVI wird dies mit der Richtlinie 2003/59/EG begründet. Diese sehe eine Einschränkung des Anwendungsbereiches auf „Fahrten zu gewerblichen Zwecken“ nicht vor. Eine Ausnahmeregelung gelte nach Artikel 2 lit. f) der Richtlinie nur für „Fahrer von Fahrzeugen, die für die nichtgewerbliche Beförderung von Personen oder Gütern zu privaten Zwecken eingesetzt werden“.

Nachfolgend einige vom BMVI klargestellte Anwendungsfälle:

Abfallentsorgung



Bei der Abfallentsorgung - der Transport von Abfällen einschließlich dem Einsammeln von Hausmüll - handelt es sich gemäß § 1 Absatz 1 BKrFQG um Fahrten im Güterverkehr zu gewerblichen Zwecken. Abfälle werden nach GüKG generell als Güter gesehen. **Die Fahrer unterliegen somit der Grundqualifikations- und Weiterbildungspflicht.**

Grünanlagen-, Garten- und Landschaftspflege



Hier ist zunächst darauf zu achten, ob tatsächlich eine Beförderung von Gütern im Sinne des GüKG erfolgt. Bei Beförderungen von bspw. Pflanzen, Erde, Werkzeuge, Baumschnitt, Laub etc. sind die Vorschriften des BKrFQG grundsätzlich anwendbar. Ist die Fahrtätigkeit nicht die Hauptbeschäftigung greift u.U. die Handwerkerregelung.

Straßen- und Stadtreinigung



Beschäftigte, die Fahrten durchführen, die der Reinigung von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen dienen, unterliegen nicht dem Qualifizierungserfordernis nach dem BKrFQG. Das eingesetzte Kraftfahrzeug erbringt eine Arbeitsleistung als selbstfahrende Arbeitsmaschinen, bei der die Ortsverlagerung von Gütern nicht im Vordergrund steht.

Berufskraftfahrer-Weiterbildung:
Auch Mitarbeiter in öffentlichen Einrichtungen sind zur Weiterbildung verpflichtet



Christian Rennie
Trainer & Berater

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen



Hierbei handelt es sich nach §2 Nr. 17 FZV um „Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind“. Diese Fahrten liegen daher nicht im Anwendungsbereich des BKRfQG.

Winterdienst – Räum- und Streufahrzeuge



Bei Fahrzeugen des Winterdienstes steht die Arbeitsleistung (Befreiung der Verkehrsflächen von Schnee und Eisglätte) im Vordergrund. Das Streugut ist ein Betriebsmittel zur Verrichtung der Arbeitsleistung des Streufahrzeugs. Dies betrifft ebenfalls die Schneeräumung. Eine Beförderung im güterkraftverkehrsrechtlichen Sinne liegt in beiden Fällen nicht vor.

Ergänzend zu den Informationen des BVMI hat sich der sog. Bund-Länder-Arbeitskreises Berufskraftfahrerqualifikation (BLAK BKRfQ) **Anwendungshinweise zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht** veröffentlicht. Hier heißt es:

Vom Anwendungsbereich erfasst werden grundsätzlich auch Fahrten von Personen, die im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses mit einer Behörde oder sonstigen Einrichtung der Öffentlichen Hand Beförderungen zu nicht gewerblichen Zwecken durchführen.

Bei Fahrten von Fahrerinnen und Fahrern, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts eingesetzt werden, liegen keine privaten Zwecke im Sinne von Artikel 2 lit. f) der Richtlinie 2003/59/EG vor. Bei richtlinienkonformer Auslegung der nationalen Vorschrift kommt nur eine Anwendung der Qualifizierungspflichten des BKRfQG in Betracht.

Auch unter Beachtung der Intention des Gesetzgebers ist § 1 Abs. 1 Satz 1 BKRfQG so auszulegen, dass Fahrten von Fahrerinnen und Fahrern die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts eingesetzt werden, vom Anwendungsbereich erfasst werden sollen. Die Ziele des BKRfQG - insoweit identisch mit denen der Richtlinie 2003/59/EG - sind die Verbesserung der Verkehrssicherheit und im Besonderen die bessere Qualifizierung von Fahrern, deren Hauptbeschäftigung das Führen von Kraftfahrzeugen mit Gütern oder Personen ist. Diese Zielsetzung knüpft grundsätzlich nicht daran an, ob die durchgeführten Fahrten „gewerblichen Zwecken“ und damit der Gewinnerzielung dienen oder nicht.

Beratungen zum Thema und Ihre individuellen Trainingsangebote erhalten Sie auf www.rennie.expert